



Kleine Anfrage-

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur**

Zukunft der Ostseefischerei

In ihrem „Aktionsplan Ostseeschutz 2030“ schreibt die Landesregierung, dass sie eine „europaweit einzigartige Tier- und Pflanzenwelt“ durch neue Schutzgebiete und neue großflächige Fischereiverbote auf 12,5% der Fläche schützen will. Am 06.07.2024 hat der für Fischerei zuständige Minister Schwarz gegenüber der Presse betont, die Landesregierung wolle der Fischerei eine „stabile Zukunftsperspektive schaffen“.¹

1. Welche Tier- und Pflanzenarten sind in der Ostsee „europaweit einzigartig“ und kommen anderswo nicht vor, obwohl die Ostsee noch vor 8.000 Jahren ein Süßwassersee war und alle vorkommenden Arten zugewandert sind?

–

Die Formulierung „europaweit einzigartige Tier- und Pflanzenwelt“ bezieht sich darauf, dass die Ostsee aufgrund ihrer besonderen hydromorphologischen Bedingungen eine typische und in ihrer Gesamtheit einzigartige Lebensraum- und Artenausstattung aufweist. Eine detaillierte Vorstellung des Ökosystems Ostsee und seiner Lebensräume findet sich auf der Homepage des Umweltministeriums: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/ documents/oekosystemOstsee.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/documents/oekosystemOstsee.html)

¹ <https://www.zeit.de/news/2024-07/05/schwarz-stabile-zukunft-fuer-kuestenfischer-schaffen>

2. Welcher Zielzustand der Schutzgüter, die zur Erforderlichkeit der Ausweisung der Schutzgebiete herangezogen werden, wird auch unter dem Einfluss des Klimawandels und des zurzeit laufenden „Regime Shift“ der Ostsee-Ökosysteme nach der Ausweisung angestrebt und wie soll das Erreichen dieses Zielzustandes geprüft werden?

Bei der Zieldefinition wird auf bestehende, vor allem nationale und schleswig-holsteinweite Bewertungen und Zielformulierungen zurückgegriffen. Die ganz wesentlichen sind dabei

- die nationalen Zustandsberichte nach Art. 8, 9 und 10 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie das Maßnahmenprogramm nach Art. 13 MSRL (vgl. <https://mitglieder.meeresschutz.info/de/berichte/zustandsbewertungen-art8-10.html>) und
- die Landesbiodiversitätsstrategie, die beschreibt, welche Ziele für Populationen von Arten und für Lebensräume erreicht werden sollen, heruntergebrochen auf das Land Schleswig-Holstein (vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie_node.html).

Der Zustand der Meeresumwelt und damit auch die Erreichung von Umweltzielen werden im Rahmen des bundes- und landesweit etablierten Monitoringprogramms überwacht, das die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der MSRL und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) erfüllt. Dies erfolgt im Wesentlichen durch die nationalen Arbeitsgruppen und Gremien im Meeresschutz (insbesondere im Rahmen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO)). Hier werden zentrale Methoden und Maßnahmen des Meeresschutzes entwickelt, die auch die Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt berücksichtigen.

3. Warum will die Landesregierung „national draufsatteln“ und 12,5% der Fläche mit neuen Schutzgebieten für die Fischerei sperren, obwohl die EU im Rahmen ihrer Biodiversitätsstrategie nur einen „strengen Schutz“ auf 10% der Fläche verlangt?

Die durch den Aktionsplan Ostseeschutz 2030 geplante Ausweisung streng geschützter Gebiete im Umfang von 12,5 % der Fläche der Küstengewässer der Ostsee dient dem Schutz bzw. der Verbesserung des Zustandes der Biodiversität in der schleswig-holsteinischen Ostsee. Dabei setzen die geplanten Schutzgebiete auf bereits bestehenden Schutzgebieten auf und umfassen besonders schützenswerte und schutzbedürftige Gebiete. Schleswig-Holstein leistet so mit Blick auf den schlechten Zustand der Ostsee einen wichtigen Beitrag zur nationalen Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der EU.

Aufgrund der extrem hohen Belastung der Ostsee wären allein aus naturschutzfachlicher Sicht sogar größere Gebiete begründbar. Im Rahmen der Erarbeitung des Aktionsplanes wurde jedoch darauf geachtet, die vielfältigen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen. Unter anderem wurden diese in dem vorausgegangenen Konsultationsprozess über einen möglichen Nationalpark Ostsee umfangreich diskutiert. Die Dokumentation ist hier zu finden: schleswig-holstein.de - Konsultation https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/konsultation/konsultation_node.html.

Weiterhin wird es im Rahmen der Ausweisung der Naturschutzgebiete das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren geben, bei dem alle betroffenen Interessengruppen angehört werden.

4. Wie passt die Einrichtung weiterer Fischereiverbotzonen mit existenzgefährdender Auswirkung auf Betriebe zu der Aussage, „stabile Zukunftsperspektiven“ für die schleswig-holsteinische Fischerei zu schaffen?

Grundvoraussetzung einer zukunftsfähigen Fischerei sind intakte Meeresökosysteme. Die 12,5 % fischereifreien Gebiete in der schleswig-holsteinischen Ostsee sowie das vollständige Industriefischereiverbot, aber auch andere Maßnahmen aus dem Aktionsplan Ostseeschutz 2030 der Landesregierung sollen einen Beitrag zum Schutz beziehungsweise zur Verbesserung dieser dienen. Im restlichen Teil der schleswig-holsteinischen Ostsee bleibt die Fischerei zulässig. Die schleswig-holsteinische Fischerei ist vielfältigen, komplexen Herausforderungen ausgesetzt. Die Schaffung von Zukunftsperspektiven für die schleswig-holsteinische Fischerei bleibt ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern, aber auch der Bereitschaft zu Veränderungen in der Fischerei selbst, um geeignete Zukunftsperspektiven zu finden und umzusetzen.

Das geplante Projekt „Fishing for Data“ soll dabei beispielsweise eine Möglichkeit darstellen, mit der der Fischerei zusätzliche Einkommensperspektiven angeboten werden sollen. Die Landesregierung stellt im Rahmen des Landesprogramms Fischerei und Aquakultur Fördermittel bereit, um den erforderlichen Transformationsprozess zu begleiten. Denkbar sind auch Diversifizierungsmaßnahmen und weitere Programme, wie sie von der Leitbildkommission Ostseefischerei vorgeschlagen wurden. Die Landesregierung fordert zudem von der Bundesregierung, dass sie den in § 58 Absatz 2 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG; Fischereikomponente) festgelegten Anteil aus den Versteigerungserlösen der Offshore-Windparkflächen der umweltschonenden Fischerei vollständig zur Verfügung stellt.

5. Hat die Landesregierung ihre Entscheidung über die Gebietsausweisungen auf der Basis einer qualifizierten Folgenabschätzung getroffen?

Siehe Antwort auf Frage 3.